Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2586

24. 06. 88

Große Anfrage

der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Schmidt-Bott und der Fraktion DIE GRÜNEN

Rosa Listen
Beeinträchtigung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung von Homosexuellen durch den Homosexuellen-Sonderparagraphen (§ 175 StGB) und die Sicherheitsrichtlinien (SiR)

Vorbemerkung

Rosa Listen sind Dateien, Karteien, Akten oder sonstige Aufzeichnungen, die Hinweise auf die homosexuelle Orientierung von Personen enthalten. Hierzu ist es nicht unbedingt erforderlich, daß bei größeren Datenbeständen die sexuelle Orientierung ein eigenes Suchkriterium ist. Wichtig ist allein die Möglichkeit, daß durch eine Auswertung der Datenbestände bestimmter Aufzeichnungsformen Listen von homosexuellen Personen gewonnen werden könnten.

Geschichte und Bedeutung der Rosa Listen

Mindestens seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts werden in Deutschland Rosa Listen geführt. Diese Karteien wurden auch in der Weimarer Republik beibehalten und kontinuierlich weitergeführt – trotz der damals relativ liberalen Handhabung des § 175 RStGB. Ab 1933 nutzten die Nazis die Weimarer Karteien als Informationsquelle, um Homosexuelle insbesondere in den Reihen ihrer politischen Gegner ausfindig zu machen und zu verschleppen. 1936 wurde ein eigenes Sonderdezernat im Reichssicherheitshauptamt, die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung", mit der Verfolgung der Homosexuellen einschließlich der Komplettierung der Rosa Listen betraut.

Die Nationalsozialisten inszenierten eine Homosexuellenverfolgung ohnegleichen in der Geschichte. Zehntausende von homosexuellen Männern und Frauen wurden in die Konzentrations- und Straflager verschleppt, nur wenige davon überlebten.

Diese historische Erfahrung ist einer der Gründe, warum Schwule in der Bundesrepublik Deutschland außerordentlich sensibel sind, was den Mißbrauch ihrer Daten angeht und warum die bundes-

deutsche Schwulenbewegung die Vernichtung aller Rosa Listen zu einer ihrer zentralen Forderungen erhoben hat.

Auch nach den Strafrechtsreformen von 1969 und 1973, die den bis dahin in seiner von den Nationalsozialisten verschärften Fassung gültigen § 175 StGB liberalisierten, wurde die Fortführung der Erfassung von Schwulen bekannt (vgl. zahlreiche Beispiele in ZEH-Dokument 2 „Rosa Listen, Polizei", hrsg. v. Zentrale Erfassungsstelle: Homosexuellendiskriminierung, Hannover):

Am 30. Juni 1980 wurde durch die Zerschlagung eines Einweg-Spiegels in einer Hamburger Herrentoilette (Mopo 4. Juli 1980) die Observierung von Schwulen durch die Polizei erstmals einer breiteren Öffentlichkeit bekannt. Im selben Jahr sollen die Rosa Listen in Hamburg nach Angaben des Innensenators Pawelczyk vernichtet worden sein.

In einer juristischen Untersuchung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten wurde beschrieben, wie mit Hilfe von „V-Leuten und Informanten" die Namen von homosexuellen Männern allein zu dem Zwecke der Erfassung, „unabhängig vom laufenden Ermittlungsverfahren, gesammelt werden" und die Polizei regelmäßig proaktiv geworden ist.

[Mehlem: Die Einleitung von Strafverfahren wegen Vergehen nach § 175 StGB, in: CILIP (1985) S. 20, 42].

Im April 1988 wurde bekannt, daß 250 Homosexuelle von der Kölner Kriminalpolizei u. a. aufgrund von Speicherungen in der Bahnhofsverbotskartei der Kölner Bahnpolizei im Zusammenhang mit einem Mordfall als Tatverdächtige vorgeladen wurden.

Die Bundesregierung hatte, wie einige Länderregierungen, auf entsprechende Anfragen (Drucksachen 8/3310 Frage B 23, 8/3235, 10/6211) verschiedentlich erklärt, daß „keine Datei geführt wird, in der Daten über Personen gespeichert werden, weil sie homosexuell veranlagt sind". Eingang in die Unterlagen der Polizeibehörden könne die homosexuelle Orientierung von Personen nur finden, „wenn diese Veranlagung in unmittelbarem Zusammenhang mit polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen steht, z. B. weil es um eine strafbare homosexuelle Handlung geht oder weil der Täter unter Hinweis auf seine Homosexualität zu einer strafbaren Handlung genötigt wurde" (Drucksachen 8/3235, 10/6211).

Im 6. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz hieß es dann jedoch:

... „die Homokartei beim Polizeipräsidium München ist sehr groß. In ihr sind nicht nur die Personen aufgenommen, die Straftaten nach § 175 Strafgesetzbuch oder nach anderen Bestimmungen des 13. Abschnitts des StGB begangen haben, sondern auch solche Personen, bei denen die Polizei aufgrund sonstiger Information zu der Annahme gelangt, daß die Betroffenen homosexuell veranlagt sein könnten und in homosexuellen Kreisen verkehren...

Außerdem gibt es vorsorgliche Erfassungen, die offenbar auf Informationen beruhen, die die Polizei auf sonstigen Wegen über die sexuellen Eigenschaften erhält."

Dies entspricht auch den Untersuchungsergebnissen von Sabine Mehlem in Bremen:

> „Die ... Ermittlungsmethoden der Polizei zeigen, wie die Existenz der Strafnorm des § 175 StGB zur Grundlage der Ermittlungen gegenüber allen homosexuellen Männern gemacht werden können."
>
> [Sabine Mehlem: Die Einleitung von Strafverfahren aus rechtstatsächlicher Sicht und die Rechtslage bei Vergehen nach § 175 StGB, Bremen, 1985 (Maschschr.), S. 77].

Die Erklärung des Polizeipräsidenten von München, die „Beibehaltung der Rosa Listen" sei wegen der „in dieser Personengruppe besonders verbreiteten AIDS-Gefahr" gerechtfertigt (tz München vom 18./19. November 1986), hat zu einer völligen Unklarheit über die datenschutzrechtliche Situation und die tatsächliche Praxis geführt.

Diese ungeklärte Situation führt bei den Betroffenen insbesondere im Zusammenhang mit der Diskussion um AIDS-Zwangsmaßnahmen und das neuerliche Bekanntwerden der Einsichtnahme der Kriminalpolizei Köln in die Bahnhofsverbotskartei der Kölner Bahnpolizei zu erheblichen Befürchtungen.

Durch die neueren Entwicklungen im Bereich der Datenverarbeitung als auch durch die angestrebten Gesetzesänderungen im Bereich des Datenschutzes und der Datenweitergabe (Verfassungsschutzmitteilungsgesetz) sind die Zuständigkeitsschranken zwischen den jeweiligen ursprünglichen Eigentümern von personenbezogenen Daten teilweise aufgehoben. Auch die Einsichtnahme der Kriminalpolizei Köln in die Karteien der Bahnpolizei hat gezeigt, daß beim Betrachten der datenschutzrechtlichen Problematik von Rosa Listen der Gesamtkomplex der Datenerhebung und -speicherung betrachtet werden muß, zumal das Tätigwerden der Polizei und Sicherheitsbehörden der Länder Rechtsgrundlagen hat, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen (§ 175 StGB, SiR, GeschlG etc.).

Wir fragen die Bundesregierung daher:

1. Wie reagiert die Bundesregierung auf das Verlangen der Homosexuellen und deren Interessenvertretungen nach Auskunft über Umfang und Methoden der Erfassung und Speicherung von Homosexuellen [vgl. Datenschutzresolution des Bundesverbandes Homosexualität e. V. (BVH) vom 6. März 1988] und auf deren Forderung nach Vernichtung aller Datenbestände, die Hinweise auf die homosexuelle Orientierung von Personen enthalten?

2. Der ehemalige Vorsitzende des Ausschusses für Sozialordnung und Gesundheit der Parlamentarischen Versammlung des Europarates hatte anläßlich der Empfehlung 924 (1981) und der Entschließung 756 (1981) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 1. Oktober 1981 darauf hingewiesen, daß, wenn es zusätzlich zu einer allgemeinen Altersgrenze für homo- und heterosexuelle Handlungen strafrecht-

liche Bestimmungen im Bereich der Homosexualität für „eine Personengruppe gibt, die dieses Alter überschritten hat und die sich nicht ... in besonderer Abhängigkeit oder einem besonderen Unterordnungsverhältnis befindet, dann müssen wir Listen beibehalten bzw. verstärkt wieder einführen.... Solche Listen sind dann entscheidend für Einstellungen, für Lebenschancen, überhaupt für die weitere persönliche, berufliche, ja eigentlich gesamtmenschliche Entfaltung eines Menschen" (Drucksache 9/929, S. 13).

a) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß eine Bedingung für die Abschaffung von Rosa Listen bzw. eine Beendigung der Speicherung von Homosexuellen in einer strafrechtlichen Gleichbehandlung von Homo- und Heterosexualität durch die Streichung des Homosexuellen-Sonderparagraphen 175 StGB; [Empfehlung 924 (1981) des Europarates 7 ii, iii a.; Drucksache 9/929, S. 12 bis 14] und in einer Formulierung von Sicherheitsbestimmungen (SiR, ZDV bzw. Gesetz zur Sicherheitsüberprüfung) besteht, die Homosexualität in keinem Fall mehr als Sicherheitsrisiko ansieht?

b) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aufforderung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates „dieselbe Altersgrenze der Mündigkeit für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen anzuwenden" (Drucksache 9/929, S. 14; Entschließung 924)?

3.a) Welche Konsequenzen zieht oder ggf. zog die Bundesregierung aus dem Ersuchen dieser Entschließung, „die Vernichtung der über Homosexuelle bestehenden Sonderkarteien anzuordnen sowie die Praxis, die Homosexuellen durch die Polizei oder irgendeine andere Behörde registrieren zu lassen, abzuschaffen" (a.a.O.)?

b) Ist die Bundesregierung bereit, durch Vorschlag einer geeigneten Rechtsänderung ein Verbot der Erfassung und Speicherung von Hinweisen auf die sexuelle Orientierung einer Person durchzusetzen, und falls nicht, in welcher anderen Form gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, daß nicht wie bisher bei Behörden Daten von Homosexuellen gespeichert werden?

c) Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Vorschlag „den § 175 StGB in die Kategorie der Antragsdelikte aufzunehmen" [Mehlem: Die Einleitung von Strafverfahren aus rechtstatsächlicher Sicht und die Rechtslage bei Vergehen nach § 175 StGB, Bremen, 1985 (Maschschr.), S. 78]?

4.a) Ist der Bundesregierung bekannt, ob im Falle einer Sammlung obengenannter Informationen durch Behörden des Bundes, die Betroffenen von Amts wegen benachrichtigt werden, oder will sie, wegen der Verunsicherung der Homosexuellen über die Speicherungspraxis, dies ausnahmsweise anordnen?

b) Ist der Bundesregierung bekannt, ob im Falle einer Sammlung von Informationen in landeseigenen Dateien oder anderen Aufzeichnungsformen dies der Fall ist oder ob es solche Bestrebungen in den Ländern gibt?

c) Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der Geschichte von Rosa Listen in Deutschland und der immer wieder zu Tage getretenen nicht zulässigen Praxis der Speicherung von Homosexuellen, den Betroffenen ein erweitertes Auskunftsrecht über zu ihrer Person gespeicherte Informationen in Karteien z. B. auch für Akten für ihren Zuständigkeitsbereich einzuräumen bzw. dieses auch bei den Innenministerkonferenzen für deren Zuständigkeitsbereich vorzuschlagen und ggf. aus welchen Gründen nicht?

d) Ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen der Novellierung des BDSG das Auskunftsrecht für Betroffene insgesamt oder speziell für bestimmte Merkmale auf sonstige Aufzeichnungen wie Akten, Karteien oder auch Videoaufzeichnungen auszudehnen (einschließlich der Bestände von Sicherheitsbehörden)?

5. a) Halten der Datenschutzbeauftragte des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung die Datenschutzbeauftragten der Länder ihre Zugangsmöglichkeiten für ausreichend, um eine Grauzone von Aufzeichnungen ausschließen zu können?

b) Ist die Bundesregierung bereit – im Hinblick auf die Vorbildfunktion des BDSG für die bundesdeutsche Datenschutzgesetzgebung und der unmittelbaren Wirkung für die Länder, falls der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist – den Vorschlag von Ruth Leuze im Zusammenhang mit Rosa Listen aufzugreifen und die Überprüfungskompetenz der Datenschutzbeauftragten ebenfalls auf alle Formen der elektronischen wie maschinellen Datenverarbeitung auszudehnen, unabhängig, ob diese zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind oder nicht, sowie auf andere Formen der Aufbewahrung und Erfassung von Daten über Personen (Akten, Listen, Karteien, Videoaufzeichnungen)?

6. Wie begegnet die Bundesregierung der Befürchtung der Betroffenen [vgl. Datenschutzresolution des Bundesverbandes Homosexualität e. V. (BVH)], die vorgesehene Einschränkung der Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten (Referentenentwurf zum BDSG vom 5. November 1987 § 1 Abs. 3) ermögliche den dezentralen Aufbau einer bundesweit vernetzbaren „Schwulendatei"?

7. Welche Auswirkungen auf die bundesdeutsche Rechtslage und Speicherungspraxis hatte die Ratifizierung der Europäischen Datenschutzkonvention (s. Artikel 6) durch die Bundesrepublik Deutschland in bezug auf Homosexuelle?

8. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen erwähnt in seinem 2. Tätigkeitsbericht (S. 36, 40), daß weder im nordrhein-westfälischen Landesamt für Verfassungsschutz noch bei der Kriminalpolizei (LKA) die Altakten dahin gehend bereinigt worden sind, daß Straftäter nach dem § 175 StGB a. F. nicht mehr gespeichert würden. Ein Teil der Akten werde sogar weiterhin ausgewertet.

   a) Ist diese Praxis gemäß der gegenwärtigen Rechtslage (Europäische Datenschutzkonvention Artikel 6) zulässig?

   b) Welche datenschutzrechtlichen Auswirkungen hatten die Reformen des § 175 StGB 1969 und 1973, und in welchem Umfang wurden nach diesen Reformen Daten über Homosexuelle in Dateien, Karteien oder sonstigen Aufzeichnungen vernichtet (Zahl der Datensätze, Zeitpunkt der Löschung bzw. Vernichtung der Daten, bei welchen Dateneigentümern)?

   c) Wie viele Datensätze, die einen Hinweis auf die homosexuelle Orientierung (z. B. § 175) einer Person enthielten, wurden nach der Strafrechtsreform beibehalten bei Behörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung bei Behörden der Länder?

   d) Nach welchen Kriterien wurden nach diesen Strafrechtsreformen Erkenntnisse über die homosexuelle Orientierung einer Person beibehalten?

   e) Bei welchen Behörden des Bundes (z. B. BKA, MAD, BND, Bundesamt für Verfassungsschutz) und nach Kenntnis der Bundesregierung bei welchen Behörden der einzelnen Bundesländer?

   f) Wie viele Datensätze aus der Zeit vor 1973, die Hinweise auf die homosexuelle Orientierung einer Person enthalten, sind heute noch im Besitz von Behörden des Bundes?

9. Besteht eine neue Rechtsgrundlage (vgl. Drucksache 10/6211, Frage 8) für die generelle Überwachung der Homosexuellen bzw. auf welcher neuen Rechtsgrundlage beruht die Feststellung des Münchner Polizeipräsidenten, daß die Rosa Listen in München nicht vernichtet würden?

10. In welchem Ausmaß und in welcher Form findet von den Behörden der Länder eine Überwachung der Gruppe der Homo- und Bisexuellen im Auftrag der Gesundheitsverwaltung [vgl. die Aussage des MD Dr. Vogel, Baden-Württemberg, BT-Innenausschuß Protokoll Nr. 10 Anlage 2 (10/68) 11. WP] statt?

11. Wenn die Bundesregierung keine neue Rechtsgrundlage hierfür erkennen kann, was gedenkt sie zu unternehmen, um derartig illegale Praktiken (z. B. Razzien) von Behörden des Bundes oder der Länder zu unterbinden bzw. sich zu vergewissern, daß es zu solchen Praktiken nicht kommt bzw. gekommen ist?

12. a) Werden von Behörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung von Behörden der Länder in der Bundesrepublik Deutschland besondere Aufzeichnungen in Form von Dateien, Karteien oder sonstigen Akten für homosexuelle Männer oder Frauen geführt, oder wird die homosexuelle Orientierung als eigenes Merkmal in allgemeinen Dateien erfaßt bzw. gibt es Merkmalkombinationen, aus denen eine homosexuelle Orientierung mit hoher Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann?

    b) Wenn ja, wie viele Personen mit Merkmalen, die auf die Homosexualität mindestens mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen lassen, sind in bundeseigenen Dateien gespeichert, wie viele Speicherungen gibt es im Zusammenhang mit HIV-Infektionen/AIDS, und wie viele mit Merkmalen, die auf Homosexualität und HIV-Infektion verweisen?

    c) Welches Ausmaß haben solche Speicherungen nach Kenntnis der Bundesregierung in landeseigenen Dateien oder anderen Aufzeichnungsformen?

    d) Welches Ausmaß haben die übrigen Formen der Sammlung von Informationen über Schwule, Lesben, ihre Bewegungen und Organisationen bei Behörden des Bundes, insbesondere im Verantwortungsbereich des Bundesinnenministers?

    e) Seit wann werden die jeweiligen Informationen jeweils gesammelt, und welche Veränderungen gab es bei der Form der Informationsgewinnung, Sammlungs- bzw. Speicherungspraxis bei Behörden des Bundes bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung durch Behörden der Länder?

    f) Sind die Formen der Informationssammlung und die Speicherungspraxis bzgl. Homosexualität durch Bundesbehörden mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt, und welche Auffassung vertritt der Bundesbeauftragte hierzu?

    g) Ist die Praxis der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung mit den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt und welche Auffassungen zu dieser Thematik werden von den Landesbeauftragten für den Datenschutz hierzu jeweils vertreten?

13. a) Ist das Merkmal „homosexuell" oder eine Merkmalkombination, die auf eine eventuelle homosexuelle Orientierung hinweist, ein eigenes Suchkriterium, und mit welchem Aufwand und unter welchen Voraussetzungen kann es hierzu ausgestaltet werden?

    b) Wenn ja, wer kann nach diesem Suchkriterium die jeweiligen Aufzeichnungen auswerten, bei welchen Anlässen oder zu welchem Zweck geschieht dies?

    c) Wie wird in diesem Zusammenhang die bisherige Begründung für die Erfassung des Merkmals „homosexuell" (der § 175 StGB) bzw. für die Führung von Homosexuellen-Karteien bei der Polizei bewertet?

d) Wie kommen die jeweiligen Behörden zu ihren Erkenntnissen über die Menschen, die in der oben beschriebenen Weise in Aufzeichnungen als „Homosexuelle" geführt werden, und mit welcher Methode und auf welcher Rechtsgrundlage?

14. a) Wann werden Homosexuelle mit Merkmalen wie „AIDS", „Ansteckungsgefahr – Vorsicht Blutkontakte" o. ä. in INPOL oder anderen Dateien, Karteien oder sonstigen Akten durch Behörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung von Behörden der Länder gespeichert?

b) Wie wurde in diesen Fällen die Erkenntnis über Homosexualität und HIV-Infektion der gespeicherten Person gewonnen, wie und durch wen wurden diese Erkenntnisse überprüft?

c) Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen diese Speicherungen?

15. a) Von welchen Sicherheitsbehörden des Bundes (BKA, MAD, Verfassungsschutz, ...) oder nach Kenntnis der Bundesregierung von welchen Sicherheitsbehörden der Länder (Polizeien, Verfassungsschutz) werden in der Bundesrepublik Deutschland Zeitschriften der Homosexuellen-Emanzipationsbewegung (Rosa Flieder, Siegessäule, Gay Journal, Gay Express, Die Nummer, u. a.) archiviert und/oder Tageszeitungen, pornographische Magazine oder andere Druckschriften ausgewertet, so daß dabei Erkenntnisse über die Schwulen- und Lesbenbewegung oder ihre Funktionäre gewonnen werden könnten?

b) Nach welchen Kriterien erfolgt Auswahl und Sammlung dieser Druckschriften?

c) Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck erfolgt dies durch die jeweiligen Behörden?

16. a) Auf welche Art und Weise und in welchem Umfang werden Demonstrationen und andere Aktionen der homosexuellen Emanzipationsbewegung oder der AIDS-Hilfe-Bewegung von Behörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung durch Behörden der Länder beobachtet und dabei Erkenntnisse über die Bewegung und ihre Funktionsträger/innen sowie über Demonstrationsteilnehmer/innen gewonnen?

b) Gibt es durch Sicherheitsbehörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung durch Sicherheitsbehörden der Länder im Bereich der Bundesrepublik Deutschland eine gesonderte Erfassung von Funktionsträger/innen der Schwulen- und Lesbenbewegung, und falls ja, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage?

c) Auf welche Organisationen (Bundesverband Homosexualität e. V., Lesbenring e. V., Parteiarbeitskreise, Demokratische Lesben- und Schwuleninitiative, örtliche und regionale Gruppen o. a.) wird bei der Auswertung und Erfassung

von Funktionsträger/innen und Beobachtung von Organisationen das Hauptaugenmerk gelegt?

17. a) Wie bewertet die Bundesregierung die gegenwärtige Praxis der individuellen Erfassung von Homosexuellen als auch die evtl. Beobachtung von Organisationen der Schwulen- und Lesbenbewegung durch Behörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung durch Behörden der Länder?

    b) Teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die in Polizeikreisen geäußerte Auffassung, die homosexuelle Subkultur sei insgesamt als kriminogenes Milieu zu betrachten, und jeder Schwule sei ein potentieller Straftäter gemäß § 175 StGB?

18. a) Welche Formen der Erfassung von Homosexuellen hält die Bundesregierung (wie z. B. die Auswertung von Zeit- und Druckschriften für oder von Homosexuellen oder die Beobachtung von Organisationen der Schwulen- und Lesbenbewegung durch Polizeien oder Verfassungsschutz o. a.) für jeweils legal oder für illegal (unabhängig von der bestehenden Praxis) und mit welcher Begründung?

    b) Wie lange werden welche dieser Daten oder dieser Erkenntnisse in welcher Form aufbewahrt bzw. gespeichert?

    c) Welche Löschungsfristen bestehen und werden sie eingehalten?

19. Für wie zuverlässig hält die Bundesregierung ihre Erkenntnisse über die Erfassungspraxis der Polizeien der Länder bzw. der Landesämter für Verfassungsschutz?

20. Bahnpolizei

    a) Welche Richtlinien für die Speicherung bzw. Aufbewahrung und Vernichtung personenbezogener Daten von Homosexuellen bei der Bahnpolizei bestanden bis zum 1. April 1988?

    b) Wie viele Datensätze, die die Bahnpolizei in Karteien, Dateien oder sonstigen Aufzeichnungen (z. B. Akten, Bahnhofsverbotskartei) gespeichert hat, enthalten bzw. enthielten am 1. Januar 1988 Hinweise oder Merkmale, die auf die homosexuelle Orientierung einer Person schließen lassen?

    c) Welche Veränderung der Rechtslage, Richtlinien oder Speicherungspraxis in bezug auf Merkmale bzw. Hinweise im Zusammenhang mit Homosexualität gibt es seit dem Bekanntwerden von Rosa Listen bei der Bahnpolizei in Köln oder sind von der Bundesregierung geplant?

    d) Wurden aufgrund des Tätigwerdens der Datenschutzbeauftragten des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen Daten von Homosexuellen oder Merkmale und Hinweise auf die homosexuelle Orientierung einer von der Bahnpolizei erfaßten Person gelöscht, und falls ja, in welchem Ausmaß?

e) Hält die Bundesregierung eine Speicherung von Merkmalen oder Hinweisen, die auf die homosexuelle Orientierung einer Person schließen lassen, in Karteien, Dateien oder sonstigen Aufzeichnungen bei der Bahnpolizei für erforderlich, und ggf. aus welchen Gründen?

f) Welche gesetzliche Grundlage besteht hierbei für die Speicherung dieser Merkmale und Hinweise auf die sexuelle Orientierung einer Person?

g) Ist die Bundesregierung bereit, eine verkürzte Speicherungsdauer für die Begründung von Bahnhofsverweisung oder Bahnhofsverbot vorzusehen?

h) Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die Praxis der Bahnhofsverbote unnötig ist?

21. Ist die Bundesregierung bereit, die gegenwärtige Praxis der Bahnhofsverweise und -verbote grundsätzlich zu überdenken?

22. Sicherheitsrichtlinien, ZDV der Bundeswehr und Homosexualität

a) Gibt es Unterschiede bzgl. der Berücksichtigung der homosexuellen Orientierung einer Person bei der Sicherheitsüberprüfung zwischen den Sicherheitsrichtlinien (SiR) und der Zentralen Dienstvorschrift der Bundeswehr, und falls ja, welche, und welche ZDV der Bundeswehr regelt dies in welcher Weise?

b) Wird § 10 Abs. 2 Nr. 3 SiR auch auf schwule oder lesbische Lebensgemeinschaften angewandt?

c) Welche Gründe können nach der gegenwärtigen Praxis von ZDV und SiR beispielsweise eine Rolle spielen, daß die homosexuelle Orientierung einer offen schwul oder lesbisch lebenden Person angeblich ein Sicherheitsrisiko darzustellen vermag, und kann die Bundesregierung hierfür einige konkrete Beispiele anführen?

d) Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß bei der Einstellungs- und Beförderungspraxis in ihren Behörden kein Widerspruch zu ihrer Politik im Bereich der Sicherheitsrichtlinien entsteht, gibt es offen schwule und lesbische Mitarbeiter in sicherheitsrelevanten Bereichen und im gehobenen Dienst bei Behörden der Bundesregierung, und wenn nicht, warum nicht?

e) Wann wird die Bundesregierung das vom Bundesdatenschutzbeauftragten mehrfach angemahnte Gesetz zur Sicherheitsüberprüfung vorlegen, um eine parlamentarische Diskussion über diskriminierende Vorschriften der gegenwärtigen Sicherheitsrichtlinien zu ermöglichen?

f) Gab es in der P 2 Datei oder gibt es in der PUD des Bundesamtes für Verfassungsschutz ein Merkmal 175 für „sexuell abnorm", und wird darunter auch Homosexualität verstanden bzw. welche weiteren Merkmale zum Sexualverhalten gibt es?

g) Wie will die Bundesregierung vermeiden, daß nach den Erfassungsanleitungen zur neuen PUD-Datei des BfV Straftäter nach dem § 175 a. F. StGB unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Erpreßbarkeit als Homosexueller weiter gespeichert werden?

23. a) In welchem Umfang werden und wurden bei der Meldung von „Geschlechtskranken" Daten oder Hinweise auf deren sexuelle Orientierung oder deren Sexualpartner erhoben oder aufbewahrt (z. B. Angabe des/der Partner(s)/in der „geschlechtskranken" Person und somit auch das Geschlecht bzw. die sexuelle Orientierung, anale Gonorrhöe, und vergleichbare Hinweise auf homosexuelle Kontakte der Person)?

b) In welcher Form werden solche Erkenntnisse in der Regel aufbewahrt?

c) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt eine Aufbewahrung solcher Hinweise auf die sexuelle Orientierung einer Person?

d) Wird § 12 Abs. 1 Nr. 2 GeschlG auch auf homosexuelle Personen angewandt, und falls ja, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Begründung?

e) Wie lange dürfen Akten oder andere Formen der Datenaufbewahrung, die aufgrund des Geschlechtskrankheitengesetzes gewonnen wurden, aufbewahrt werden?

f) Wie wird die Vernichtung dieser Daten nach Ablauf dieser Frist sichergestellt?

g) Ist der Bundesregierung bekannt, daß Gesundheitsämter Akten über „geschlechtskranke" Personen besitzen, die von 1963 und früher stammen?

h) Zu welchem Zweck werden Akten über ehemalige geschlechtskranke Personen aufbewahrt?

i) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß insbesondere die Akten aus der Zeit von vor 1969 bei homosexuellen Personen Hinweise auf deren sexuelle Orientierung enthalten?

j) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß es viele Ärzte gibt, die über die namentliche Meldepflicht hinaus (§ 12 GeschlG) freiwillig „geschlechtskranke" Personen namentlich melden?

k) Wie wird mit diesen Daten umgegangen bzw. wie überprüfen die Gesundheitsämter die Gründe für eine namentliche Meldung?

l) Wie werden Daten von Personen, die nicht nach § 12 GeschlG meldepflichtig wären, behandelt, wenn diese sich bei den Geschlechtskrankheitenberatungsstellen der Gesundheitsämter beraten oder behandeln lassen?

m) Ist die Bundesregierung bereit, eine Rechtsveränderung vorzuschlagen, die die Aufbewahrungszeit dieser Daten verkürzt und die verbietet, Hinweise auf Sexualpartner oder sexuelle Orientierung zu speichern, sowie die tatsächliche Vernichtung der Daten gewährleistet?

Bonn, den 24. Juni 1988

Frau Oesterle-Schwerin
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion